Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 31. Marienwerder, den 4. August 1897.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9925 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Niederlande über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum, sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unter-Ems und ihrer Mündungen, vom 16. Oktober 1896; unter

Nr. 9926 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenstein nach Marrgrün, vom 30. Januar 1897; und unter

Nr. 9927 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Krenmen über Neu-Ruppin nach Wittstock, vom 4. Juni 1897.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2406 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Niederlande über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unter-Ems und ihrer Mündungen, vom 16. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**

betreffend den Ankauf volljähriger Reitpferde.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren und ausnahmsweise 4 Jahren, wenn die Pferde gut und kräftig entwickelt sind, ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Marienwerder nachstehender Morgens 7 Uhr 30 Min. beginnender Markt anberaumt worden und zwar:

am 7. Oktober d. Js. in Briesen.

Bemerkt wird hierbei, daß von der Kommission nur solche Pferde angekauft werden, welche den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen sich die Pferde nicht in dürftigem Zustande befinden.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Krippensetzer und gedeckte Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann. Scholtz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters und Gutsvorstehers-Stellvertreters Hirschberger zu Treuhausen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönfließ, Kreises Briesen W./Pr., an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsverwalters Löwe zu Treuhausen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

3) Auf den Bericht vom 9. Juni d. Js. ermächtige Ich Sie, die in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern bestehenden Schifffahrts- und Hafen- polizeilichen Vorschriften, welche von Mir oder Meinen Vorgängern in der Regierung erlassen oder genehmigt worden sind, von dem Zeitpunkte ab außer Kraft zu setzen, mit welchem die an Stelle derselben zuständigen Orts erlassenen Vorschriften in Geltung treten.

Neues Palais bei Potsdam, den 14. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

gez. Friedrich Wilhelm Kronprinz.

ggez. Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Erlaß.

Auf Grund der von des Königs Majestät unter dem 14. Juni 1878 ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung setze ich das Regulativ vom 18. April/6. Mai 1844, enthaltend die durch den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen

Ausgegeben in Marienwerder am 5 August 1897.

für den Schiffsverkehr erforderlich gewordenen Polizei-Vorschriften, hiermit für den Geltungsbereich der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 203) von dem 1. Juli d. Js., wo die Verordnung in Geltung tritt, außer Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 14. Juni 1878 und den auf Grund derselben ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. Juni d. Js. bringe ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß das Regulativ, enthaltend die durch den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen für den Schiffsverkehr erforderlich gewordenen Polizeivorschriften vom 18. April 1844 (Ministerialbl. für die innere Verwaltung von 1844 Seite 153) für Binnenfahrzeuge und für die mit der See nicht im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen nicht befahrenen Gewässer auch ferner Geltung hat.

Marienwerder, den 30. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der Herr Minister des Innern hat der technischen Kommission für Trabrennen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, in Gemeinschaft mit dem Berliner Vereine für Hindernißrennen für die noch nicht zur Ziehung gebrachten erstlichen 1 000 000 Mark der Berliner Pferdelotterie eine öffentliche Verloosung von Pferden pp. zu veranstalten und die Loose im Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 30. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat dem Vorstande des Vereins „Frauenwohl" in Zoppot die Genehmigung ertheilt, daß von dem Vorstande im Anschluß an die während der Zeit vom 5. bis 12. Dezember dieses Jahres abzuhaltende projektirte Weihnachtsmesse zu Gunsten des Vereins eine Verloosung von gewerblichen weiblichen Handarbeiten veranstaltet wird und daß 3000 Loose zum Preise von 0,50 Mark für jedes einzelne Loos in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 27. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Arbeiter Gustav Bartlewski in Stewken, Kreis Thorn, hat am 10. v. Mts. den Bäckergesellen Dominik Nußkowski in Thorn, welcher sich in selbstmörderischer Absicht von der Eisenbahnbrücke in Thorn in die Weichsel gestürzt hatte, vom Tode des Ertrinkens mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Bartlewski für diese That eine Prämie von 30 Mk. bewilligt habe.

Marienwerder, den 23. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Arbeiter Gustav Stutzki in Strasburg hat am 13. März d. Js. den Brunnenbauer Rinas aus Karbowo und den Ansiedler Strowe ebendaselbst vom Tode des Erstickens gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Stutzki für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 24. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Polizei-Verordnung,**

betreffend

das Schornsteinkehrwesen auf dem platten Lande.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in Verbindung mit §§ 5 flg. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Kreis Thorn — mit Ausnahme der Städte Thorn und Culmsee — unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Gebäuden, in welchen sich Brauereien, Brennereien, Destillationen, Bäckereien, Färbereien, Töpfereien, Schmieden sowie sonstige Betriebe mit starken Feuerungen befinden, sind verpflichtet, die zu diesen Betrieben benutzten Rauchfänge oder Schornsteine alle vier Wochen durch einen geprüften Schornsteinfegermeister, welcher sich den Bedingungen des § 3 zu unterwerfen hat, kehren zu lassen.

§ 2. Für die übrigen Gebäude, in welchen sich Feuerstellen befinden, genügt es, daß die Besitzer die Rauchfänge oder Schornsteine alle drei Monate durch einen geprüften Schornsteinfegermeister kehren lassen.

§ 3. Schornsteinfegermeister, welche die Reinigung der Schornsteine oder Rauchfänge eines Gebäudes übernehmen, sind verpflichtet:

a. die Reinigung in den vorgeschriebenen Fristen ordnungsmäßig zu bewerkstelligen;
b. jede Verzögerung oder Unterlassung, auch wenn ihnen solche bei Gebäuden, mit deren Besitzern sie in keinem Vertrage stehen, bekannt werden, ingleichen jede feuergefährliche Anlage, Beschädigung, Risse der Schornsteine und dergleichen sofort der Polizeibehörde anzuzeigen;
c. über alle Schornsteinreinigungen ein Buch zu führen, aus welchem die regelmäßige Ausführung ersichtlich ist, und dessen Form zu bestimmen der Polizeibehörde vorbehalten bleibt. Dasselbe ist auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorgedachten Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Thorn, den 19. Juni 1897. Der Landrath.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

9)

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses oder in Folge polizeilicher Anordnung aus dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1897 des Landes verwiesen sind.

lfd. Nr.	Namen: Zu-	Namen: Vor-	Stand	Alter Jahre	Größe m	Größe cm	Haare	Augen	Zähne	Besondere Kennzeichen	Grund der Ausweisung und Angabe des Staates, nach welchem der Ausgewiesene sich gewandt hat.
1	Winkler	Theoder	Arbeiter	29	1	72	dunkelblond	grau	defekt	keine.	Ist wegen Körperverletzung mit 3 Monaten Gefängniß bestraft. Rußland.
2	Woznicki	Stanislawa	Arbeiterin	22	1	56	blond	dto.	vollzählig	Narbe zwischen Daumen und Zeigefinger der rechten Hand.	Ist durch Erkenntniß des Kgl. Schöffengerichts zu Culmsee vom 12. Dezember 1896 wegen Hehlerei mit 14 Tagen Gefängniß bestraft. Rußland.
3	Jurba	Ignatz	Klempner	36	1	75	dunkelblond	dto.	dto.	keine.	Hat sich lästig gemacht. Oesterreich-Ungarn.
4	Rawski	Alois	Flößer	29	1	61	dto.	blaugrau	dto.	pockennarbig.	Ist durch Urtheil des Königl. Amtsgerichts zu Thorn vom 6. Oktober 1896 wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß bestraft. Oesterreich-Ungarn.
5	Gutschmidt	Karl	Fleischer	31	1	60	dto.	grau	defekt	keine.	Ist durch Erkenntniß des Kgl. Schöffengerichts zu Thorn vom 29. Dezember 1896 wegen Beleidigung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt mit 6 Wochen Gefängniß bestraft. Oesterreich-Ungarn.
6	Skarupski	Ignatz	Arbeiter	28	1	67	dto.	graubraun	vollzählig	dto.	Ist durch Urtheil der I. Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Thorn vom 20. November 1896 wegen gefährlicher Körperverletzung mit 4 Monaten Gefängniß bestraft. Rußland.
7	Sobol	Moses	Kaufmann	54	1	60	weiß	braun	dto.	dto.	Unerlaubte Rückkehr nach Preußen. Rußland.
8	Kraikowski	Marie	Dirne	30	1	68	dunkelblond	grau	defekt	dto.	Unerlaubte Rückkehr nach Preußen. Rußland.
9	Jagodzki al. Dombrowski	Michael Franz	Arbeiter	49	1	64	dto.	blaugrau	dto.	dto.	Ist durch Urtheil der Strafkammer zu Strasburg vom 19. Dezember 1894 wegen schweren

							Kopf wie vor.				
10	Barczak	Michael	Arbeiter	34	1	83	dunkelblond	graubraun	vollzählig	keine.	Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht bestraft. Rußland. Ist durch Urtheil der I. Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Thorn vom 15. November 1895 wegen schweren Diebstahls mit 1½ Jahren Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht bestraft. Rußland.
11	Glaczewska geb. Dymczynska	Marie	Arbeiterin	45	1	40	schwarz	grau	defekt	dto.	Ist durch Erkenntniß des Kgl. Schöffengerichts zu Mewe vom 29. Januar 1897 wegen Landstreichens mit 3 Wochen Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bestraft.

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 28. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der § 10 der in Nr. 11 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten „Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger" vom 14. März dieses Jahres wird hierdurch wie folgt, abgeändert:

§ 10. Die den Mitgliedern der Prüfungskommission für die Theilnahme an den Prüfungen für den Prüfungstag zu gewährende Entschädigung wird auf 12 Mark für den Vorsitzenden und auf 6 Mark für die Beisitzer festgesetzt.

Marienwerder, den 29. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

11) Beschluß.

Der Bezirks-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1897 gemäß § 2 Abs. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Einwilligung der Betheiligten und nach zustimmendem Gutachten des Kreistags des Kreises Rosenberg beschlossen, daß der in den eingereichten Unterlagen näher bezeichnete Grenzstreifen in Größe von 3,26 ar, von dem Gutsbezirk Rahnenberg abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Riesenburg vereinigt wird.

Marienwerder, den 13. Juli 1897.

Der Bezirks-Ausschuß.

In Vertretung: gez. Kühne.

12) Bekanntmachung.

In nachbenannten Orten des zum Ober-Postdirektionsbezirk Bromberg gehörigen Theils des Regierungsbezirks Marienwerder sind im Laufe des Monats Juli Posthülfstellen eingerichtet worden:

Bagniewo,	Bestellungspostanstalt	Waldau Westpr.,
Blumfelde,	„	Buchholz Westpr.,
Czarnuß,	„	Rittel,
Hennigsdorf,	„	Konitz Westpr.,
Lowinnek,	„	Waldau Westpr.,
Ludwigsthal,	„	Louisenthal Bz. Bbg.,
Müskendorf,	„	Kleinkonitz,
Ostrowitt,	„	Liepnitz Westpr.

Bromberg, den 26. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

13) Aufnahme von Torfstreu und Torfmüll in den Rohstofftarif.

Im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn wird mit Gültigkeit vom 1. August d. J. ab in dem Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) unter neuer Ziffer 7 aufgenommen:

„7. Torfstreu und Torfmüll".

Die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der

gestellten Wagen findet auf diese Artikel keine Anwendung.

Die bisherige 25 %. Frachtermäßigung für Torfstreu- und Torfmüllsendungen nach Stationen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern östlich von der Oder bleibt daneben bis zum 1. September d. J. in Kraft.

Danzig, den 24. Juli 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 24. Juni d. Js. den Vorschriften, nach denen die Kontingentirung der Brennereien für die Kontingentsperiode 1898/1903 zu erfolgen hat, seine Zustimmung ertheilt.

Nach diesen Vorschriften ist eine Neuveranlagung zum Kontingent zulässig:

a. für die vor dem 1. Oktober 1897 entstandenen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche bisher ein endgültiges besonderes Kontingent nicht besaßen, sofern sie am 30. September 1897 in betriebsfähigem Zustande sich befunden haben,

b. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der abgelaufenen 4 Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat,

c. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent betheiligt waren und im Laufe der vorhergehenden 4 Jahre dauernd und vollständig entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind, oder die Hefenerzeugung aufgegeben haben,

d. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, bezüglich deren bei einer früheren Kontingentirung wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind.

Zur Herbeiführung der Neuveranlagung ist — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — ein Antrag seitens des Eigenthümers oder Besitzers der Brennerei erforderlich, welcher nur dann berücksichtigt werden darf, wenn er bei der Steuerbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, vor dem 1. Oktober 1897 schriftlich eingereicht oder zum Protokoll erklärt worden ist.

Besitzer von Abfindungsbrennereien können die Anträge außer bei der Steuerbehörde auch bei einem Steueraufsichtsbeamten zu Protokoll erklären.

Die Anträge auf Neuveranlagung können bis zur Erstattung des schriftlichen Gutachtens über die Neuveranlagung zurückgenommen werden.

Ein Abdruck der Vorschriften wird zur Einsichtnahme der betheiligten Gewerbetreibenden bei jedem Steueramte bereit gehalten.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. Juli 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

15) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Halbjahr 1897/98 beginnt am 21. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der gesammte für Landwirthe, Kulturtechniker und Geodäten bestimmte Lehrplan umfaßt folgende Vorträge und Uebungen:

Geheimer Regierungsrath, Direktor, Professor Dr. Freiherr von der Goltz: Betriebslehre (II. Theil), Allgemeine Culturtechnik (II. Theil), Landwirthschaftliches Seminar.

Professor Dr. Gieseler: Experimental-Physik (II. Theil), Physikalisches Praktikum, Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen, Landwirthschaftliche Maschinenkunde.

Professor Dr. Kreusler: Anorganische Experimental-Chemie, Chemisches Praktikum, Grundzüge der Chemie, Landwirthschaftl. Technologie.

Professor Koll: Traciren, Methode der kleinsten Quadrate (für II. Jahrg.), Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate (für I. Jahrg.), Geodätisches Seminar, Uebungen im Nivelliren und Traciren, Uebungen in Methode der kleinsten Quadrate.

Professor Dr. Veltmann: Stereometrie und sphärische Trigonometrie, Analyt. Geometrie und Analysis, Mathematische Uebungen.

Professor Huppertz: Brücken-, Wehr-, Schleusen- und Wegebau, Landwirthschaftliche Baukunde, Bautechnische Uebungen.

Professor Dr. Ramm: Rindviehzucht, Schafzucht, Spezieller Pflanzenbau (Getreidebau).

Professor Dr. Reinhertz: Praktische Geometrie, Geodätisches Seminar (für II. Jahrgang), Uebungen in Landmeß- und Instrumentenkunde, sowie in Kartenzeichnen, Uebungen in darstellender Geometrie (kotirte Projektion).

Professor Dr. Wohltmann: Allgemeiner Pflanzenbau (Pflanzen-, Klima- und Bodenlehre), Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes.

Professor Dr. Hagemann: Allgemeine Thierphysiologie, Thierphysiologisches Praktikum.

Garten-Inspektor Beißner: Obstbau, Nutzholzpflanzungen.

Professor Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre.

Meliorations-Bauinspektor Künzel. Spezielle Kulturtechnik, Kulturtechnische Uebungen.

Geheimer Bergrath, Professor Dr. Laspeyres: Mineralogie, Mineralogische Uebungen.

Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil.

Professor Dr. Noll: Pflanzen-Anatomie und Physiologie, Physiologische und mikroskopische Uebungen.
Departements-Thierarzt a. D. Schell: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Aeußere Krankheiten der Hausthiere.
Amtsrichter, Professor Dr. Schumacher: Landwirthschaftsrecht.
Forstmeister Sprengel: Forsteinrichtung, Forstbenutzung.
Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht.

An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden.

Die an der Akademie Poppelsdorf aufgenommenen Studirenden werden bei der Universität Bonn immatrikulirt und genießen alle Rechte von Universitäts-Studenten.

Neu eintretende Studirende haben bei der Meldung zur Aufnahme außer den Nachweisen über Schul- und Berufs-Vorbildung ein Sittenzeugniß von der Polizeibehörde ihres letzten Aufenthaltsortes beizubringen, Minderjährige außerdem eine Einwilligungserklärung des Vaters oder des Vormundes. Kommen die Studirenden unmittelbar von einer anderen Hochschule, so ist das Abgangszeugniß von dieser vorzulegen und ein besonderes Sittenzeugniß nicht erforderlich.

Ein Internat ist mit der Akademie nicht verbunden. Die Akademiker wohnen in Privathäusern in Bonn oder Poppelsdorf, und sind Wohnungen mit und ohne Beköstigung, den verschiedensten Wünschen und Anforderungen entsprechend, in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Miethe für ein Zimmer beträgt monatlich etwa 20 Mark, mit Beköstigung 60 Mark und darüber. Mittagstisch im Restaurant kostet 60 Pfg. und mehr. Die Kosten für den gesammten Unterhalt eines Studirenden stellen sich bei mittleren Ansprüchen etwa auf 100 bis 120 Mark monatlich, also im Jahr (für 8 Studien-Monate) auf rund 800 bis 1000 Mark (ohne Studien-Honorar).

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf beim Bonn, im Juli 1897.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Dr. Freiherr von der Goltz,
Geh. Reg.-Rath u. o. ö. Professor an der Universität Bonn.

16) **Bekanntmachung.**

Von den Zwecks der Chausseebauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. Oktober 1889 ausgegebenen Anleihescheinen des Kreises Löbau der IX. Emission sind am 5. Februar cr. behufs Amortisation ausgelooſt worden:

Littr. C. Nr. 74 über 500 Mark,
Littr. D. Nr. 64 über 200 Mark.

Den Inhabern der gedachten Anleihescheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Oktober d. J. ab bei unserer Kreis-Kommunalkasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihescheine hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 12. Februar 1897.

Der Kreisausschuß des Kreises Löbau.

17) Das auf Seite 179 ff. des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes publizirte Statut für den Gesammtarmenverband Rehhof diesseitigen Kreises wird zufolge Beschlusses des Kreisausschusses vom 21. d. Mts. erst am 1. Oktober d. Js in Kraft treten.

Stuhm, den 24. Juli 1897.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

18) **Statut**

für den Wegeverband des Drewenzgebiets.

§ 1. Die Gemeinden Schillno, Grabowitz, Kompanie, Smolnik, Neudorf, Gumowo, Zlotterie, Kaszczorek und der Gutsbezirk Bielawy werden unter dem Namen „Wegeverband des Drewenzgebiets“ gemäß § 128 der Landgemeindeordnung zu einem Verbande mit dem Sitze in Zlotterie vereinigt.

Der Verband wird die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften beantragen.

§ 2. Dem Verbande liegt die gemeinsame Festlegung und dauernde Unterhaltung des Weges von Schillno bis zum Ende des von der Thorn-Leibitscher Chaussee nach Kaszczorek abführenden, von der Fortifikation in Thorn zu unterhaltenden Weges ob. Auch ist der Wegeverband befugt, die Festlegung und Unterhaltung anderer im Drewenzgebiete gelegener Wege zu beschließen.

§ 3. Die Vertretung des Wegeverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher sich aus Abgeordneten der vorbezeichneten Gemeinden und des Gutsbezirks Bielawy zusammensetzt und zwar:

Schillno	2,
Grabowitz	3,
Kompanie	1,
Smolnik	1,
Neudorf	1,

Gumowo 1,
Zlotterie 3,
Kaszczorek 2,
Gutsvorstand Bilawy 2.

§ 4. Als Abgeordnete sind von den betheiligten Gemeinden folgende Personen in den Verbandsausschuß zu entsenden:

a. die sämmtlichen Gemeindevorsteher der einzelnen Gemeinden,
b. ferner von den Gemeinden Zlotterie und Grabowitz bei beiden Schöffen und von jeder der beiden Gemeinden Kaszczorek und Schillno der dem Dienste bezw. Lebensalter nach älteste Schöffe,
c. dem Gutsbezirke Bielawy stehen 2 Stimmen im Verbandsausschusse zu, die der Gutsvorsteher selbst oder durch seinen Stellvertreter auszuüben berechtigt ist.

§ 5. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher, und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann. Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbande betheiligten Gemeindevorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeindeordnung zu bewirkende Einberufung der erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 6. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens sechs Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes (der Verbandsausschuß) beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses bestimmt sich nach den für die Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Landgemeindeordnung § 106 Absatz 2—4. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. ebendort Anwendung.

§ 7. Dem Verbandsausschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gemeindeverband nach Außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschusse bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 8. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgabe entstandenen Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die betheiligten Gemeinden und den Gutsbezirk Bielawy nach Maßgabe der

½ fachen Grundsteuer von Gumowo, Neudorf und Smolnik,
1 fachen Grundsteuer von Kaszczorek, Zlotterie-Kompanie,
1½ fachen Grundsteuer von Grabowitz,
2 fachen Grundsteuer von Schillno,
1 fachen Grundsteuer des von dem Gemeindebezirk Kaszczorek umschlossenen Theiles des Gutsbezirks Bielawy.

§ 9. Der hiernach sich ergebende Antheil der einzelnen Gemeinden wird innerhalb desselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassungen von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

Das vorstehende Statut ist durch Beschluß des Kreisausschusses vom 31. März 1897 festgesetzt worden.

Dieser Beschluß hat die Rechtskraft erlangt.

Thorn, den 25. Mai 1897.

Der Landrath.

19) **Statut**

für den Wegeverband der oberen Thorner Stadtniederung.

§ 1. Die Gemeinden Roßgarten, Ziegelwiese, Schwarzbruch, Neubruch und die Gutsbezirke Wiesenburg und Breitenthal werden unter dem Namen „Wegeverband der oberen Thorner Stadtniederung" gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung zu einem Verbande mit dem Sitze in Schwarzbruch vereinigt.

Der Verband wird die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften beantragen.

§ 2. Dem Verbande liegt die gemeinsame Festlegung und dauernde Unterhaltung der Hauptverkehrsstraßen der oberen Thorner Stadtniederung, das ist des nördlich der Chaussee gelegenen Theils der Stadtniederung, ob.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher sich aus Abgeordneten der vorbezeichneten Gemeinden und Gutsbezirke zusammensetzt und zwar:

Wiesenburg 3 Abgeordnete,
Breitenthal 2 „
Roßgarten 2 „
Ziegelwiese 2 „
Schwarzbruch 4 „
Neubruch 2 „

§ 4. Als Abgeordnete sind von den betheiligten Gemeinden folgende Personen in den Verbandsausschuß zu entsenden:

Die sämmtlichen Gemeindevorsteher und die dem Dienst- bezw. Lebensalter nach ältesten Schöffen, von der Gemeinde Schwarzbruch außerdem noch der zweite Schöffe und ein zu wählender Vertreter.

Dem Gutsbezirk Wiesenburg stehen 3, dem Gutsbezirk Breitenthal 2 Stimmen im Verbandsausschusse zu, die die Gutsvorsteher selbst oder durch ihre Stellvertreter auszuüben berechtigt sind.

§ 5. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von 2 Beisitzern Abstand nehmen kann. Der Landrath bestimmt nach Anhörung der Vertreter der am Verbande betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeinde-Ordnung zu bewirkende Einberufung der erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 6. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens 6 Mitglieder es verlangen.

Der Verbandsausschuß beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses bestimmt sich nach den für die Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Landgemeindeordnung, § 106, Absatz 2—4. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. ebendort Anwendung.

§ 7. Dem Verbandsausschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gemeindeverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, in gleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschusse bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 8. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgabe entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe des Aufkommens an Grundsteuer mit der Maßgabe, daß der Gutsbezirk Wiesenburg nur mit dem Theil der Grundsteuer heranzuziehen ist, der auf den nördlich der Chaussee Thorn-Scharnau liegenden Theil des Gutsbezirks entfällt. Ist dieser Theil der Grundsteuer jedoch geringer als der auf das Gut Breitenthal entfallende Grundsteuerbetrag, so ist das Gut Wiesenburg mit dem gleichen Betrage wie das Gut Breitenthal heranzuziehen.

§ 9. Der hiernach sich ergebende Antheil der einzelnen Gemeinden wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassungen von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

Thorn, den 30. April 1897.

Beschlossen laut Protokoll vom heutigen Tage.

Der Landrath.

gez. von Schwerin.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Thorn, den 4. Mai 1897.

Der Kreisausschuß.

gez. v. Schwerin. Dommes. Feldt. Günther.

Das vorstehende Statut ist durch Beschluß des Kreisausschusses vom 4. Mai 1897 festgesetzt worden. Dieser Beschluß hat die Rechtskraft erlangt.

Thorn, den 28. Mai 1897.

Der Landrath.

20) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk der Stadt Culm verordnet was folgt:

§ 1. Die zum Austragen von Backwaaren benützten Körbe müssen mit dem deutlich lesbaren Namen des Geschäftsinhabers versehen sein.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. August d. Js. in Kraft.

Culm, den 3. Juli 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Ovide Bernard, Schneidergeselle, geboren am 3. Juni 1879 zu Lahaye-Descartes, Arrondissement Loches, Departement Indre et Loire, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 27. Juni d. J.
2. Hermann Duitsmann (Duistmann), Arbeiter, geboren am 27. März 1853 zu Gandron, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zum Hannover, vom 30. Juni d. J.
3. Anton Fontana, Maurer, geboren am 20. No-

vember 1843 zu Vigo, Bezirk Cavalese, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 21. Juni d. J.

4. Moritz Hanke, Weber, geboren am 1. August 1859 zu Kuttelberg, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 25. Juni d. J.
5. Franz Heitmaneck, Bergarbeiter, geboren am 19. Mai 1874 zu Unterreichenau, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Wscherau, Bezirk Mies, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Münchberg, vom 4. Juni d. J.
6. Karl Heitmaneck, Handarbeiter, geboren am 2. Juni 1878 zu Cititz, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Wscherau, Bezirk Mies, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Münchberg, vom 4. Juni d. J.
7. Moritz Katz, Fabrikarbeiter, geboren im März 1856 zu Czernowitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Führung gefälschter Arbeitsbücher, vom Stadtmagistrat zu Donauwörth, Bayern, vom 19. Juni d. J.
8. Maria Markreiter, ledige Arbeiterin, geboren im Jahre 1874 zu Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Führung eines falschen Namens, vom Stadtmagistrat zu Rosenheim, Bayern, vom 26. Mai d. J.
9. Anna Brabenec, ledige Tagelöhnerin, geboren im Jahre 1830 angeblich zu Neusattl, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Griesbach, vom 28. Juni d. J.
10. Karl Drobnick, Bäcker, geboren am 11. Juni 1860 zu Huntyrow, Bezirk Semil, Böhmen, wegen Bettelns, Diebstahls und vorsätzlicher Körperverletzung, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt, vom 18. Mai d. J.
11. Wilhelm Drögsler, Schlossergeselle, geboren am 8. Mai 1864 zu Römersdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauch eines gefälschten Führungszeugnisses und Beleidigung, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 29. April d. J.

22) Personal-Chronik.

Der Stadtsekretär Knoche in Culmsee ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Culmsee ernannt worden.

Ernannt sind: der Postsekretär Hennig in Jablonowo Westpr. zum Postmeister, die Postsekretäre Finger in Culm und Lippach in Graudenz zu Ober-Postsekretären, der Postassistent Nadolny in Graudenz zum Ober-Postassistenten, der Telegraphenassistent Schillemeit in Thorn zum Ober-Telegraphenassistenten.

Uebertragen ist: dem Postsekretär Dreyer aus Kassel die Vorsteherstelle des Postamts II in Mewe.

Versetzt sind: der Ober-Postassistent Flohr in Thorn als Postsekretär nach Weißenfels, der Ober-Postassistent Lilienthal von Mewe nach Thorn, der Postverwalter Bowitz in Czerwinsk als Postassistent nach Marienburg Westpr., Postverwalter Lüdke von Schiwenhorst nach Czerwinsk.

Gestorben ist: der Ober-Telegraphensekretär Haberland in Thorn.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsbesitzer Otto Friese zu Neuvorwerk zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Schwenten ernannt.

Im Kreise Dt. Krone sind:

a. der Fabrikbesitzer Preibisch zu Kramske zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kramske und
b. der Rittergutsbesitzer Mecke zu Borkendorf zum Stellvertreter desselben ernannt.

Im Kreise Löbau ist der Besitzer Schöpke zu Waldek nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Grabau ernannt.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor Braune zu Pr. Friedland ist definitiv zum Königlichen Kreisschulinspektor daselbst ernannt worden.

Dem seitherigen Pfarrverweser Philipp Rudolf Friedrich Natter ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Zempelburg in der Diözese Flatow verliehen worden.

Dem Fräulein Elsbeth Meißner in Stangendorf, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

23) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle der Volksschule in Koßowo, Kreis Schwetz, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Kießner zu Schwetz bis zum 20. August d. J. zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Kgl. Salesche, Kreis Schwetz, wird zum 16. August d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Kießner zu Schwetz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.